

## **Friedhofsordnung IFA**

Gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969, in der geltenden Fassung, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Altach vom 29.03.2012, zuletzt geändert 19.11.2013, verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Der Islamische Friedhof Altach (abgekürzt: IFA) befindet sich auf der Gst-Nr. 2945/2, GB Altach.
- (2) Rechtsträger der im Absatz 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Altach. Ihr unterliegt die Verwaltung des IFA.

### **§ 2**

#### **Zweckbestimmung**

Der IFA ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche der islamischen Glaubensgemeinschaft angehören und zum Zeitpunkt ihres Ablebens ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Vorarlberg haben.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Gemeinde Altach.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - a. die Festsetzung der Termine für Bestattungen,
  - b. die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und der Friedhofsordnung bestimmten Verwaltungsarbeit,
  - c. die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Vorschriften und
  - d. die Vergabe der Grabstätten.
- (3) Die Gemeinde Altach kann die unter Abs 2 genannten Aufgaben an Bestattungsunternehmen und/oder die Friedhofsverwalterin oder den Friedhofsverwalter übertragen.

## **§ 4**

### **Friedhofseinrichtungen und Friedhofsdienste**

- (1) Die Gemeinde Altach stellt für Bestattungen
  - a. Räumlichkeiten für die Aufbahrung, Waschung, Versammlung und Gebete und
  - b. eine Friedhofsverwalterin oder einen Friedhofsverwalterzur Verfügung.
- (2) Jede Bestattung auf dem IFA bedarf einer Anmeldung durch die Angehörigen bzw. einer von diesen beauftragten Person sowie der Zustimmung der Friedhofsverwalterin oder des Friedhofsverwalters. Die Zustimmung kann bei fehlendem Anspruch versagt werden.
- (3) Der Aufbahrungsraum ist nicht öffentlich zugänglich. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (4) Der Leichenwaschraum ist nicht öffentlich zugänglich. Die rituelle Waschung liegt im Aufgabenbereich der Angehörigen und wird ausschließlich im Leichenwaschraum der Friedhofsanlage durchgeführt. Eine Einbalsamierung der Leiche darf nicht erfolgen.
- (5) Den Angehörigen und sonstigen Besuchern wird bei Trauerfeiern vor Beginn des Totengebetes von der Friedhofsverwalterin oder dem Friedhofsverwalter der Zugang in den Versammlungs- bzw. Gebetsraum ermöglicht.
- (6) Die Gemeinde Altach kann eine Friedhofsverwalterin oder einen Friedhofsverwalter bestimmen. Die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter ist für die komplette Abwicklung der Bestattungen oder für Teilbereiche zuständig. Details dazu sind durch Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Altach und der Friedhofsverwalterin bzw. dem Friedhofsverwalter zu regeln und haben insbesondere zu enthalten:
  - a. die Anmeldung einer Beerdigung,
  - b. die Durchführung der Aufbahrung und
  - c. die rituelle Waschung. Die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter ist für die organisatorische Abwicklung der rituellen Waschung zuständig.

## **§ 5**

### **Grabstätten**

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes, welcher sich in die Friedhofsfelder I-V gliedert, und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, welcher einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Als Grabstätten sind vorgesehen:

- a. Sondergräber für die Erdbestattung einer Leiche (Einzelgrabstätten),
- b. Sondergräber für die Erdbestattung von zwei Leichen (Familiengrabstätten) und
- c. Sondergräber für die Erdbestattung von Kindern bis zu 10 Jahren (Kindergrabstätten).

(3) Die Vergabe der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

(4) Der IFA verfügt über keine Gruften und keine drei- oder mehrstelligen Gräber.

## **§ 6**

### **Beschaffung der Grabstätten**

- (1) Die Gräber sind so auszurichten, dass der Leichnam mit Blickrichtung zur Stadt Mekka (Saudi Arabien) bestattet werden kann.
- (2) Die Bestattung im IFA erfolgt ausschließlich unter Verwendung von Särgen, die der Bestatter zur Verfügung stellt und die schlicht und nicht aufwendig verarbeitet sind. Es sind Särgе aus verrottbarem Material zu verwenden (Tannenholz).
- (3) Der Standardsarg für Erwachsene ist 1,90 m lang, 0,70 m breit und 0,60 m hoch. Er hat mit einer Stütze, die die Seitenposition des Leichnams gewährleistet, ausgestattet zu sein.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

## **§ 7**

### **Beerdigungstiefen und Grabmäler**

- (1) Die Beerdigungstiefe beträgt 1,50 m Unterkant.
- (2) Grabstellen bestehen lediglich aus der Grube und dürfen nicht bebaut werden.
- (3) Über jeder belegten Grabstätte ist von den Benützungsberechtigten innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten.
- (4) Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach und sinnvoll zu halten. Nicht gestattet sind Grabmäler und Inschriften, die gegen das Gebot der Pietät verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen.
- (5) Als Werkstoffe kommen insbesondere Natursteine, die bildhauerisch oder kunsthandwerklich bearbeitet wurden, Bronze, geschmiedetes Eisen sowie Holz in Betracht. Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist nicht erlaubt. Generell wird eine sowohl in der Material- als auch Farbwahl reduzierte und zurückhaltende Haltung bevorzugt.

- (6) Grabsteine dürfen am Kopfende nicht höher als 0,80 m und am Fußende nicht höher als 0,15 m sein. Kopfsteine dürfen nicht über die innere Breite des vorhandenen Betonrahmens hinausstehen; d.h. bei Einzelgräbern nicht breiter als 50cm, bei Kindergräbern nicht breiter als 40cm und bei Doppelgräbern nicht breiter als 130cm sein. Wird der Grabstein auf einen Sockel gestellt, gelten für diesen Sockel dieselben Maximalmaße wie oben beschrieben. Fußsteine sind in ihrer maximalen Breite analog zu den Kopfsteinen zu erstellen.
- (7) Grabmäler (Kopfsteine/Fußsteine) müssen standsicher auf die vorhandenen Betonrahmen aufgestellt werden. Grabmäler, die schräg stehen, sind durch die Benützungsberechtigten gerade zu stellen.

## **§ 8**

### **Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabdenkmäler zu treffen.
- (2) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Grabmäler müssen fachgerecht und standsicher aufgestellt und fundiert werden. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.
- (4) Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen, sowie überhaupt für alle Schäden, die durch die Aufstellung, Instandhaltung oder Entfernung von Grabmälern entstehen, haften die Benützungsberechtigten.

## **§ 9**

### **Grabeinfassungen und Grababdeckungen**

- (1) Die Friedhofsverwaltung hat anlässlich der Schließung des Grabes eine Grabeinfassung anzubringen. Auf dieser kann der Kopfstein und wenn gewünscht auch der Fußstein aufgesetzt werden.
- (2) Grababdeckungen in Form von Steinplatten oder Ähnlichem dürfen die Grabeinfassung nicht überragen. Wenn die Grababdeckungen die Grabeinfassung überragen, behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Entfernung der Abdeckungen zu veranlassen.

## **§ 10**

### **Grabschmuck und Bepflanzung**

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen, Sträucher und Bäume nicht höher als 0,50 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern. Bei Bedarf sind diese zu stutzen oder zu entfernen.
- (2) Grabhügel sind bis maximal ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Abfallsystemen zu entsorgen.
- (4) Das Aufstellen unwürdigen Grabschmuckes ist verboten.
- (5) Die um die Grabstätten liegenden Weghälften sind von den Benützungsberechtigten in ordentlichem Zustand zu halten, insbesondere von Unkraut frei zu halten. Setzungen an Grabstätten oder Wegen, deren Ursache von den Grabstätten herrühren sind von den Benützungsberechtigten umgehend zu beheben.

## **§ 11**

### **Benützungsrechte**

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Benützungsrechte können um jeweils weitere 15 Jahre verlängert werden, wenn die hierfür festgesetzte Gebühr bezahlt wird. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind vor dessen Erlöschen bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- (3) Die Gräber werden nicht zu Lebzeiten vergeben.
- (4) Die Gräber des IFA dürfen bei Nicht-Verlängerung der 15 Jahre und bei Bedarf des besagten Grabes wieder verwendet werden.
- (5) Die Gebühren für die Einräumung eines Benützungsrechtes werden durch die Friedhofsgebührenordnung des IFA festgesetzt.

## **§ 12**

### **Erlöschen des Benützungsrechtes**

(1) Das Benützungsrecht erlischt durch:

- a. Zeitablauf
- b. schriftlichen Verzicht vor Ablauf der Berechtigungszeit
- c. Entzug bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- d. Auflassung des Friedhofes

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechtes hat die zuletzt Berechtigte oder der zuletzt Berechtigte innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Frist das Grab wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls können diese Arbeiten auf Kosten der Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden.

## **§ 13**

### **Mindestruhezeit**

Die Mindestruhezeit beträgt 14 Jahre.

## **§ 14**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) Der Friedhof ist ganzjährig von 08:00 – 21:00 Uhr geöffnet. Die Einfahrt zum Friedhof ist freizuhalten. Die Besucher haben die dafür vorgesehenen Parkplätze des IFA zu benützen.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(3) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a. das Gehen außerhalb der Wege,
- b. das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der vorgesehenen Entsorgungsmöglichkeiten,
- c. das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhofsareal,

- d. das Mitnehmen von Tieren,
- e. das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Verteilen von Druckschriften im Friedhofsareal oder vor den Eingängen auf gewerblicher Basis,
- f. das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen nicht aufschiebbare Arbeiten des Bestatters.
- g. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- h. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf nur kurzfristig und mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
- i. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabsteinen u. dgl. hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für schuldhaft verursachte Schäden ist entsprechender Schadenersatz zu leisten.
- j. Unternehmerinnen und Unternehmern, sowie dessen Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- k. Die Grabmäler sind fertig gestellt auf den Friedhof zu transportieren.
- l. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und Ähnlichem sind auf dem Friedhofsareal verboten.

## **§ 15**

### **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

## **§ 16**

### **Schadenshaftung**

Die Gemeinde Altach übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf sowie durch Schnee, Windbruch und Elementarereignisse oder durch Beschädigung seitens Dritter und sonstigem entstehen.

Gültig ab 21.11.13

## § 17

### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Altach, am 20.11.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gottfried Brändle', written in a cursive style.

Bürgermeister Gottfried Brändle